

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0214-I/A/5/2016

Wien, am 5. September 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9775/J des Abg. Doppler und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Wie hoch ist die prozentuelle Rückerstattung von Wahlarztrechnungen der verschiedenen Gebietskrankenkassen? (aufgegliedert nach Jahren seit 2006 und Gebietskrankenkassen)*

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger führt dazu in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

„Auf § 131 Abs. 1 ASVG wird verwiesen. Die prozentuelle Rückerstattung von Wahlarztrechnungen beträgt demgemäß für alle Gebietskrankenkassen 80 % jenes Betrages, der bei Inanspruchnahme der entsprechenden Vertragspartner von der Kasse aufzuwenden gewesen wäre. Für den Fall, dass die Leistung des Vertragspartners nicht nach Einzelleistung (bzw. diesen gleichkommenden Fallpauschalen) vergütet wird, sind von der Kasse Pauschbeträge für die Kostenerstattung in der Satzung festzulegen.“

Frage 2:

- *Was sind die Gründe für die unterschiedlichen Prozentsätze?*

Wie der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ausführt, gibt es keine unterschiedlichen Prozentsätze, Unterschiede resultieren aus den

unterschiedlichen Honorarordnungen der einzelnen Gebietskrankenkassen, welche Teil der mit den Ärztekammern geschlossenen Gesamtverträge sind (vgl. § 342 ASVG). Die Gesamtverträge samt Honorarordnungen sind unter <https://ris.bka.gv.at/SVRecht/> verlaublich.

Frage 3:

➤ *Was unternehmen Sie dagegen?*

Im Hinblick auf die den gesetzlichen Regelungen entsprechende Beantwortung der Fragen 1 und 2 durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger besteht kein Handlungsbedarf.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

